

1. Diese Bestimmung ermöglicht es, die strafrechtliche Verantwortlichkeit entsprechend der unterschiedlichen Schwere dieser Straftaten zu differenzieren.

2. Eine **schwere Brandstiftung** liegt vor, wenn der Täter durch die Tat fahrlässig den Tod oder die schwere Körperverletzung eines Menschen oder die unmittelbare Gefahr für eine Vielzahl von Menschen verursacht hat (**Ziff. 1**).

Auf welche Weise der **Tod** eintritt, ob beispielsweise durch Ersticken, Verbrennen oder Erschlagen infolge herabstürzender Teile, ist für die Erfüllung des Tatbestandes insoweit unerheblich, als die Todesursache auf den Brand zurückzuführen ist. Auch der Tod von Personen, die Löscharbeiten leisten, wird erfaßt (OG-Urteil vom 27. 7. 1978/2 OSB 8/78). An die Folgen der fahrlässig herbeigeführten **Körperverletzung** sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei § 116.

3. Eine **Vielzahl von Menschen**, die durch die Brandstiftung fahrlässig in unmittelbare Gefahr gebracht wird, sind etwa 10 Personen (vgl. auch § 196 Anm. 3 c. In § 188 Abs. 2 und § 118 Abs. 2 Ziff. 1 ist es ebenso zu verstehen). Wurden nicht mehr als zwei oder drei Personen gefährdet, kann eine Brandstiftung gemäß § 185 vorliegen.

4. Eine **unmittelbare Gefahr** liegt dann vor, wenn der Eintritt des Schadens akut bevorsteht, wenn er gegenwärtig und ohne zielgerichtete Maßnahmen oder das Eintreten unvorhergesehener Ereignisse nicht mehr abwendbar ist, der Eintritt des Schadens jedoch durch anderweitige Umstände verhindert werden konnte, z. B. durch besondere Mittel oder durch besonderen Einsatz der am Löschen beteiligten Personen. Eine unmittelbare Gefahr ist gegeben, wenn eine in der Regel durch zielgerichtete Maßnahmen nicht mehr zu beeinflussende Situation herbeigeführt wird, in der die Gesund-

heit und das Leben von Menschen tatsächlich und ernsthaft bedroht werden oder Schäden konkret zu erwarten sind. Das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr ergibt sich aus den konkreten Umständen der Straftat, z. B. auch aus den betreffenden Windverhältnissen und anderen Bedingungen. Es werden nur solche Fälle erfaßt, bei denen der Schaden nur durch außergewöhnliche Umstände oder durch aufopferungsvollen Einsatz eines anderen wider alle Erwartungen verhindert werden konnte.

Eine unmittelbare Gefahr für eine Vielzahl von Menschen ist bei einer Brandstiftung, z. B. an einer Schule, dann nicht gegeben, wenn zur Zeit der Brandstiftung kein Unterricht mehr in dieser Schule stattfindet (OG-Urteil vom 18. 1. 1972/5 Ust 89/71).

5. Ein **besonders schwerer Schaden** (**Ziff. 2**) wird dann verursacht, wenn durch die Brandstiftung fahrlässig erhebliche materielle Werte, z. B. ein großes Saatgutlager, umfangreiche Betriebsanlagen oder Einrichtungen der Landesverteidigung, oder sonstige Werte, wie bedeutende Projektierungs- und Konstruktionsunterlagen, wissenschaftliche Materialien oder Kunstgegenstände, vor allem, wenn sie unersetzbar sind, vernichtet werden.

Der Begriff besonders schwerer Schaden schließt den unmittelbaren Folgeschaden, insbesondere den direkten Produktionsausfall und die Bergungs-, Berräumungs- und Aufbauaufwendungen ein. Dazu gehören nicht nur Werte des sozialistischen Eigentums, sondern auch persönliche oder private materielle Werte.

Eine Zusammenrechnung der Schadenssumme verschiedener Handlungen zur Begründung des besonders schweren Schadens ist unzulässig, da dieser durch die Einzelhandlung verursacht sein muß (OG-Urteil vom 2, 3. 1977/2 OSB 1/77). Auch die vorsätzliche Herbeiführung eines besonders schweren Schadens wird von Ziff. 2 erfaßt.